

Verordnung über die Aufhebung von Kommissionen im Bildungsbereich

Änderung vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11 und Art. 84 des Gesetzes vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)², Art. 19, Art. 22 und Art. 24 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)³, Art. 7, Art. 9, Art. 19 und Art. 28 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)⁴, Art. 39 des Einführungsgesetzes vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)⁵, Art. 21, Art. 22 und Art. 30 des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)⁶, des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)⁷ sowie der eidgenössischen Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)⁸

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1. Vollzugsverordnung vom 24. Juni 2008 betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV)⁹**

§ 14 Abs. 5 Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool

¹ Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit Zusatzaufgaben im Dienste der Schule übernehmen, können hierfür von der Anstellungsinstanz in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlastet werden.

² Für Schulbetriebs- und Schulentwicklungsaufgaben stellen der Kanton und die Schulgemeinden einen Lektionenpool zur Verfügung.

³ Zu den Schulbetriebsaufgaben gehören insbesondere: Informatik, Mediothek, Schulbibliothek, Material- und Lehrmittelverwaltung, Stundenplanung, Krisenintervention, Stellvertretungen für Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

⁴ Zu den Schulentwicklungsaufgaben gehören insbesondere: Projektleitungen, Steuergruppen, Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Gesundheitsförderung.

⁵ Die Höhe des Lektionenpools wird festgelegt durch:

1. die Direktion für die Berufsfachschule und die Mittelschule;
2. die Heilpädagogische Kommission für die Heilpädagogische Schule;
3. den Schulrat für die Gemeindeschulen.

2. Anhang zur Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)¹⁰

...

3.1 Berufsbildungs- und Mittelschulgesetzgebung (NG 313.1 und NG 314.1)

...

3.1.3 Maturitätsprüfung

150.–

...

3. Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2008 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonale Berufsbildungsverordnung, kBBV)¹¹

§ 33 Abs. 3 Konzept

¹ Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Es berücksichtigt die Interessen der Schule als Betrieb sowie diejenigen aller Beteiligten und verpflichtet sie zur kontinuierlichen Schulentwicklung.

³ *Aufgehoben*

§ 60 Strafanzeige

Die Direktion ist zuständig, bei Verstössen gemäss Art. 38 KBBG⁵ bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einzureichen.

4. Vollzugsverordnung vom 12. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)¹²

§ 4 Abs. 2 3. Aufnahmeempfehlung

¹ Die Klassenlehrperson gibt eine Aufnahmeempfehlung ab. Sie kann „empfohlen“, „bedingt empfohlen“ oder „nicht empfohlen“ lauten.

² Die Empfehlung stützt sich auf eine Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und wird auf einem Beurteilungsformular festgehalten, das von der Direktion zu genehmigen ist. Die Klassenlehrperson orientiert die Eltern schriftlich über die Empfehlung.

³ Die Lehrperson kann in begründeten Fällen auch dann eine Aufnahme empfehlen, wenn der für den Übertritt massgebende Notendurchschnitt nicht erreicht wird.

§ 24 Abs. 2 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gilt:

1. jede nicht bewilligte Absenz;
2. jede Absenz, deren Entschuldigung von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung als unbegründet abgelehnt wurde.

² Bei unentschuldigten Absenzen trifft die Klassenlehrperson disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes⁶, vorbehalten bleiben Massnahmen der Schulleitung oder der Direktion gemäss Art. 25 Abs. 2 und 3 des Mittelschulgesetzes sowie die Einreichung einer Strafanzeige gemäss § 88.

III. UNTERRICHT

B. Schwerpunktfächer

§ 28 Voraussetzung

Ein Schwerpunktfach wird geführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.

C. Ergänzungsfächer

§ 34 Titel, Abs. 1 Voraussetzung

1 Aufgehoben

2 Ein Ergänzungsfach wird geführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler dafür entscheiden.

3 Das Ergänzungsfach Musik kann nur gewählt werden, wenn zusätzlich Instrumental- oder Gesangsunterricht besucht wird.

4 Damit ein Ergänzungsfach auch als Wahlpflichtfach geführt werden kann, muss es von mindestens fünf Schülerinnen oder Schülern als Ergänzungsfach gewählt werden.

E. Maturaarbeit

§ 47a Abs. 2 Ablehnung der Maturaarbeit

1 Die Maturaarbeit wird bei verspäteter Abgabe, unselbständigem Verfassen oder systematischem Unterschlagen von Quellenangaben nicht angenommen.

2 Die Ausführungsbestimmungen der Direktion können für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.

§ 48 *Aufgehoben*

IX. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

§ 82 Abs. 3 Konzept

1 Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung der Lehrerkonferenz ein Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

2 Es berücksichtigt die Interessen der Schule als Betrieb sowie diejenigen aller Beteiligten und verpflichtet sie zur kontinuierlichen Schulentwicklung.

3 Aufgehoben

XI. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 88 Strafanzeige

Die Direktion ist zuständig, bei Verstössen gemäss Art. 29 des Mittelschulgesetzes⁶ bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einzureichen.

5. Vollzugsverordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung)¹³

**§ 1 Maturitätskommission
1. Wahl**

Die Direktion wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Maturitätskommission von sieben bis elf Mitgliedern und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

II. MATURITÄTSPRÜFUNG

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Abs. 2 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Prüfung hat bis spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen an die Schulleitung zuhanden der Maturitätskommission zu erfolgen.

² Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Gebühr zu entrichten.

II.

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2021,

² NG 165.1

³ NG 311.1

⁴ NG 265.5

⁵ NG 313.1

⁶ NG 314.1

⁷ www.edk.ch/dyn/11670.php

⁸ SR 413.11

⁹ NG 165.117

¹⁰ NG 265.51

¹¹ NG 313.11

¹² NG 314.11

¹³ NG 314.12